

Gemeinderat Berno Mogel  
**Dringlicher Antrag**

An den  
Gemeinderat der  
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 15.11.2017

Betreff: Einkommensbegriff - Änderung StWUG-DVO  
**Dringlicher Antrag**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Stadt Graz hat in den vergangenen Monaten die Richtlinien zur Vergabe von Gemeindewohnungen, die Richtlinien zur Gewährung einer Mietzinszahlung und die Richtlinien zur Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages erarbeitet und umgesetzt. Hierbei lag das Augenmerk darauf, die soziale Treffsicherheit zu erhöhen und Härtefälle zu vermeiden. Es wurde aber auch darauf Wert gelegt, den in den Richtlinien der Stadt verwendeten Einkommensbegriff klar zu definieren und diesen an den im Land Steiermark im Bereich der Wohnunterstützung verwendeten Begriff anzugleichen. Dies ist auch gelungen, doch wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass in den relevanten Materiengesetzen des Landes zwar erhaltene Unterhaltszahlungen in das Einkommen miteinbezogen werden, diese jedoch beim Leistenden nicht in Abzug gebracht werden. Dies führt in zahlreichen Fällen zu einer massiven Benachteiligung der den Unterhalt leistenden Person.

Überhaupt muss festgehalten werden, dass mit Stand Frühjahr 2015 bundesländerübergreifend in den Bereichen Wohnbeihilfenberechnung und Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung 18 verschiedene Einkommensbegriffe herangezogen wurden. Das Land Steiermark hat inzwischen zumindest den Einkommensbegriff dieser beiden Bereiche mit der Schaffung des steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes angeglichen.

Das Land Oberösterreich hat bereits 2013 eine entsprechende Klausel betreffend Unterhaltsleistungen für Kinder in das Wohnbauförderungsgesetz eingefügt. Seitdem werden derartige Unterhaltsleistungen auch beim Leistenden berücksichtigt und von seinem

Einkommen in Abzug gebracht. Auch in Niederösterreich werden im Rahmen der Wohnbeihilfe geleistete Unterhaltszahlungen einkommensmindernd berücksichtigt.

Das StWUG ermächtigt die Landesregierung dazu, nähere Regelungen – insbesondere über Einkommen – am Verordnungswege zu regeln.

Aus den genannten Gründen ergeht namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs nachfolgender

**Dringlicher Antrag**  
gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat  
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

**Die Stadt Graz möge am Petitionswege mit dem Ersuchen an die Landesregierung herantreten, die StWUG-DVO dahingehend abzuändern, dass fortan sämtliche Unterhaltszahlungen beim Leistenden einkommensmindernd berücksichtigt werden.**